

Kontaktverbot

Beschlüsse ab Montag, 23.03.2020

1. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die **Kontakte** zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands **auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren**.
2. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter 1. genannten Personen ein **Mindestabstand von 1,50 Meter** einzuhalten.
3. **Der Aufenthalt im öffentlichen Raum** ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
4. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere **oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft** sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
5. **Gruppen feiernder Menschen** auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land **inakzeptabel**. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
6. **Gastronomie-Betriebe werden geschlossen**. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
Hinweis: Dies gilt auch für die Cafe- und Gastrobereiche in unseren Bäckereien.
7. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie **Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios** und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.
8. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, **die Hygienevorschriften einzuhalten** und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
9. Diese Maßnahmen sollen eine **Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen** haben.